

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Klütz über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 6 der geltenden Landesbauordnung für die Ablösung der Verpflichtung zur Stellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und des § 48 Abs. 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518) hat die Stadtvertretung der Stadt Klütz in der Sitzung am 25.04.95 nach Abschluß des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende 1. Satzung zur Änderung der Stellplatzablösesatzung vom 06.12.1994 beschlossen."

Art. 1

1. Der § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ist den Bauwilligen oder Betreibern die Herstellung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (ungünstige Geländeverhältnisse oder denkmalgeschützter Baubestand ect.) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt Klütz gemäß § 48 Abs. 6 LBO die Zahlung eines Ablösungsbetrages zur Herstellung von öffentlichen Parkplätzen verlangen.

2. Der § 2 erhält folgende Fassung:

Für den Ortsteil Klütz des Gemeindegebietes Stadt Klütz wird keine Unterteilung in Gebietszonen vorgenommen.

3. Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Über Befreiungen, Ausnahmen bzw. auf 50 % reduzierte Ablösebeträge beispielsweise bei öffentlich gefördertem sozialen Wohnungsbau oder bei Schwierigkeiten zur Herstellung durch denkmalgeschützten Baubestand entscheidet die Stadtvertretung auf der Grundlage von Vorlagen des Bauamtes.

4. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 49 Abs. 6 Satz 3 der "LBauO M-V" sind die Ablösebeträge zur Herstellung zusätzlicher, der öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehender Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellflächen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen zu verwenden.
Der Nachweis der Stellflächen auf privaten Grundstücken ist durch Eintragung einer Baulast gemäß § 83 LBauO M-V dauerhaft öffentlich rechtlich zu sichern.

Art. 2

" Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft."

Klütz, dem 5.07.95

D. D. Fricke
Der Bürgermeister

